jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/30 89/07/0166

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §42 Abs2 litb impl;
VwGG §42 Abs2 Z2 impl;
WRG 1959 §100 Abs2;
WRG 1959 §101 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/07/0188 E 26. Jänner 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Trifft der Landeshauptmann namens des BM für L u F eine Entscheidung gemäß§ 101 WRG, so ist dieser Bescheid dem BM für L u F zuzurechnen, der mit Berufung nicht mehr bekämpft werden kann. Der BM f L u F ist daher nicht mehr berechtigt über eine Berufung sachlich zu entscheiden, auch wenn sie die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Landeshauptmann ist. Die Zuständigkeit des BM f L u F reicht nur aus, das Rechtsmittel wegen dessen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070166.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at